

## Antrag A-03

### SPD-Unterbezirk Dresden

#### Abschaffung der Sanktionspraxis im Sozialgesetzbuch II

1 *Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an den SPD-Bundesparteitag weiterleiten:*

2 Wir sprechen uns für die Abschaffung der im Sozialgesetzbuch II verankerten Sanktionspraxis für die Bezieher\*innen  
3 von Arbeitslosengeld II aus. Die im § 31 bis § 32 SGB II vorgesehenen Sanktionen können bis zum Komplettentzug aller  
4 Leistungen führen. Aus unserer Sicht darf das soziokulturelle Existenzminimum, das durch den Bezug von Arbeitslosen-  
5 geld II in sehr bescheidenen Maße gedeckt wird, bei keinem Menschen in unserer Gesellschaft untergraben werden.  
6 Wir fordern stattdessen ein deutliches Umsteuern in der Arbeitsvermittlung, das den Fokus mehr auf positive Anreize  
7 und weniger auf bürokratisch besonders aufwändige Kontrollmechanismen lenkt.

8

#### 9 **Begründung**

10 Sanktionen gehörten bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Sozialgesetzbuches II am 1. Januar 2005 zu den Regelun-  
11 gen, die Arbeitslose im Rahmen der arbeitsförderungsrechtlichen Sperrzeitenregimes (§ 159 SGB III) oder der sozialhil-  
12 ferechtlichen Kürzungsvorschriften (§ 26 SGB XII3 bzw. § 39a SGB XII) treffen konnten. Dahingehend wurden die be-  
13 stehenden Regelungen nur fortentwickelt und an einigen Stellen verschärft. Eine ganz neue Qualität besitzt hingegen  
14 die verschärfte Sanktionspraxis bei unter 25-jährigen Arbeitssuchenden, die schon bei der zweiten „Pflichtverletzung“  
15 Anspruch auf keinerlei Leistungen haben, inklusive der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

16 Die Sanktionspraxis ist aber in grundlegender Hinsicht zweifelhaft. Es stellt sich zunächst die Frage, ob das Kürzen des  
17 soziokulturellen Existenzminimums in einem reichen Land wie Deutschland überhaupt eine Option sein darf. Auch der  
18 vermeintliche Verstoß gegen behördliche Auflagen und Anweisungen sollte einem Menschen nicht das Recht entzie-  
19 hen, zumindest am unteren Ende des soziokulturellen Existenzminimums gesellschaftlich teilzuhaben. Dies gilt umso  
20 mehr, weil Sanktionen eben vielfach nicht nur die Betroffenen treffen, sondern eben auch im Haushalt lebende Kinder  
21 tangieren, die dann im Extremfall auch nur noch über Lebensmittelgutscheine versorgt werden.

22 Es muss weiterhin festgestellt werden, dass die Anwendung der Sanktionen in vielen Fällen rechtswidrig ist und in-  
23 nerhalb von Deutschland keineswegs einheitlich gehandhabt wird. So hatten bei entsprechenden Klagen im Jahr 2014  
24 insgesamt 42,5 Prozent der Klägerinnen und Kläger zumindest teilweise Erfolg. Auch bei den deutlich zahlreicheren  
25 Widersprüchen betrug der entsprechende Anteil über 36 Prozent. Diese Resultate verwundern kaum, wenn man die Er-  
26 gebnisse einer (nichtrepräsentativen) Befragung der Hans-Böckler-Stiftung betrachtet, die bei unterschiedlichen Mit-  
27 arbeitern Sanktionsquoten von 0,43 Prozent bis 22,5 Prozent ergab. Ein so gravierender Einschnitt in das Leben von  
28 Menschen sollte nicht auf rechtlich wackligen oder gar willkürlichen Argumentationen basieren. Der Kürzungsgrund  
29 „unterlassene Mitwirkung“ bietet leider aber recht große Spielräume.

30 Zudem lohnt auch die genauere Betrachtung der Fragestellung, ob Sanktionen den mit ihnen verbundenen Zweck über-  
31 haupt erfüllen. Im Mittelpunkt stehen hier einerseits finanzielle Erwägungen und andererseits natürlich die Erhöhung  
32 der Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme. Beim ersten Punkt kann mit Blick auf die große Zahl an (oft erfolgreichen) Wi-  
33 dersprüchen und Klagen, den insgesamt hohen Aufwand, um eine Kürzung von durchschnittlich 107 Euro zu erreichen  
34 und z.B. die U25-Ausnahmetatbestände, zumindest bezweifelt werden, ob hier gesamtgesellschaftlich eine wirklich  
35 signifikante Einsparung erzielt werden kann.

36 Bei der Erhöhung der Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme konnte in entsprechenden Studien tatsächlich ein gewisser  
37 Effekt nachgewiesen werden. Arbeitssuchende nehmen schneller eine neue Beschäftigung auf. Allerdings sind die-  
38 se Arbeitsverhältnisse geringer entlohnt und weisen schlechtere Arbeitsbedingungen auf. Zudem verringert sich die  
39 durchschnittliche zeitliche Dauer des neuen Beschäftigungsverhältnisses, sodass Betroffene schneller wieder in das  
40 staatliche Hilfesystem rutschen. Zudem gibt es Anzeichen, dass bei Sanktionen mehr Arbeitssuchende komplett vom  
41 Arbeitsmarkt verschwinden, also weder einer Beschäftigung nachgehen, noch arbeitssuchend (oder in anderen So-  
42 zialleistungen) sind. Mit Blick auf Phänomene wie Schwarzarbeit oder Kriminalität dürfte dies kaum im staatlichen  
43 Interesse liegen.

44 Abschließend sollte auch der Blick auf die persönlichen Konsequenzen eines solchen Leistungsentzugs nachdenklich  
45 machen. Wer nicht auf die Hilfe von Freund\*innen oder Verwandten zurückgreifen kann, der/die kürzt seine/ihre per-  
46 sönlichen Ausgaben (z.B. bei der Ernährung) massiv, begibt sich vielfach in die Verschuldung und fühlt sich sozial (man-  
47 gels entsprechender Unternehmungen) oft isoliert.

48 Quellen: Zahlenangaben und Studien entsprechend der offiziellen Arbeitsmarktstatistik oder aus [library.fes.de/pdf-](http://library.fes.de/pdf-files/wiso/10601.pdf)  
49 [files/wiso/10601.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/wiso/10601.pdf) (Sanktionen im SGB II - Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und  
50 Handlungsoptionen; Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung,  
51 März 2014, insbesondere Seiten 24 bis 34)

**Empfehlung der Antragskommission:** Diskussion durch den Parteitag